1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Januar 1976	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 76	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung . . . . . *Ändert GVBl. II 314-4*	25
13. 1. 76	Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen . . . . . *GVBl. II 55-21*	26
19. 1. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . *Ändert GVBl. II 510-7*	28
15. 1. 76	Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank — Girozentrale — zu entsendenden Mitglieder . . . . . *GVBl. II 54-22*	29
—	Berichtigung . . . . . *Ändert GVBl. II 54-7*	32

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung*)

Vom 19. Januar 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 11 sowie des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. August 1963 (GVBl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) das Statistische Landesamt,".

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

   „d) der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,".

3. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

   „e) die Präsidenten der Universitäten und der Gesamthochschule Kassel,

   die Rektoren der öffentlichen Fachhochschulen,

   die Intendanten und Direktoren (jeweils gemeinsam) des Staatstheaters Darmstadt, des Staatstheaters Kassel und des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden,".

4. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h erhält folgende Fassung:

   „h) der Präsident des Oberlandesgerichts,

   der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

   der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,

   der Präsident des Landesarbeitsgerichts,

   der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,".

*) Ändert GVBl. II 314-4

5. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchst. a werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Verkehr" durch die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik" ersetzt.
   b) Buchst. b wird gestrichen.
   c) Die bisherigen Buchst. c bis e werden Buchst. b bis d.
   d) In dem neuen Buchst. b werden die Worte „der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch die Worte „der Sozialminister" ersetzt.
6. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz" durch das Wort „Zivilschutz" ersetzt.
7. In § 2 Nr. 2 Buchst. a und b wird das Wort „Landgerichtspräsident" jeweils durch die Worte „Präsident des Landgerichts" ersetzt.
8. In § 2 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident" durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts" ersetzt.
9. § 2 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
   „c) für die Rechtsbeistände der zuständige Präsident des Landgerichts, im Bezirk eines Amtsgerichts, das mit einem Präsidenten besetzt ist, der Präsident des Amtsgerichts,".
10. In § 2 Nr. 2 Buchst. e und § 3 Nr. 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Verkehr" jeweils durch die Worte „der Minister für Wirtschaft und Technik" ersetzt.
11. In § 5 wird das Wort „— Bereichswehrersatzamt —" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen*)

Vom 13. Januar 1976

Auf Grund des § 55 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (VAG) in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), und des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), als Landesrecht zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), als Bundesrecht zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

§ 1

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161), der Aufsicht durch den Minister für Wirtschaft und Technik (Aufsichtsbehörde) unterstehen, haben

1. den Rechnungsabschluß nach dem ersten Abschnitt und
2. den Jahresbericht nach dem zweiten Abschnitt

der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Externe RechVUVO) vom 11. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1209), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3741), aufzustellen und

3. der Aufsichtsbehörde nach dem ersten und zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2453) Rechnung zu legen.

*) GVBl. II 55-21

(2) Die in Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen haben ihren Rechnungsabschluß entsprechend den §§ 177 Abs. 2 und 178 Abs. 1 des Aktiengesetzes bekanntzumachen. Bestätigungsvermerke des Abschlußprüfers und des Sachverständigen für die Berechnung der Deckungsrückstellung sind mit dem vollständigen Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 sind

1. zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs
   a) der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht nach dem ersten und zweiten Abschnitt der Externen RechVUVO in der Fassung, in der sie dem Verwaltungsrat oder dem entsprechenden Organ vorgelegt werden,
   b) der Rechnungsabschluß nach dem ersten Abschnitt der Internen RechVUVO,
   c) der Bericht nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180, 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und
2. spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres die übrigen Unterlagen

der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Der nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a einzureichende Rechnungsabschluß ist vom Direktor oder Vorstand und vom Abschlußprüfer, die Bestätigung der Berechnung der Deckungsrückstellung vom Sachverständigen handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Eine Ausfertigung des nach § 17 Abs. 1 Externe RechVUVO in den Jahresbericht aufzunehmenden Berichtes des Verwaltungsrates odes des enstprechenden Organs ist vom Vorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Sofern sich durch eine spätere Feststellung des Rechnungsabschlusses Abweichungen von den eingereichten Unterlagen ergeben, sind sie zu berichtigen und unverzüglich nachzureichen.

§ 2

(1) Private Versicherungsunternehmen, deren Beaufsichtigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen dem Regierungspräsidenten übertragen worden ist und die nicht nach § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben

1. den Rechnungsabschluß nach §§ 1, 2 und 11 Abs. 2 und
2. den Jahresbericht nach § 12

der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2909), geändert durch Verordnung vom 24. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 847), aufzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Abschlußprüfung nach § 64 VAG angeordnet, entfallen insoweit die in Satz 1 und 2 genannten Prüfungen.

(3) Sieht die Satzung die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses vor, so sind die in Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden und in der in der Satzung bestimmten Weise bekanntzugeben.

(4) Die Unterlagen nach Abs. 1 sowie eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung nach § 13 Nr. 1 Buchst. d RechbkVVO sind zusammen mit einem Bericht über die Prüfung nach Abs. 2 einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, dem zuständigen Landrat oder Magistrat einzureichen.

(5) Verlangt ein Versicherter, ihm ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes zu überlassen (§ 55 Abs. 3 VAG), so sind ihm

1. der nach Abs. 1 Nr. 1 aufgestellte Rechnungsabschluß und
2. der nach Abs. 1 Nr. 2 aufgestellte Jahresbericht mit Ausnahme der Angaben nach Nr. 6, 12 und 13 der Nachweisungen

zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. Die Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 4

Die Aufsichtsbehörde kann für Versicherungen mit Pflicht- und Monopolcharakter Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht des nach dem 31. Dezember 1975 beginnenden Geschäftsjahres.

(2) Versicherungsunternehmen, für die § 157 a VAG eine Freistellung von der laufenden Aufsicht ermöglicht, können für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. Januar 1978 endenden Geschäftsjahre noch die Vorschriften anwenden, die für das vor dem 1. Januar 1976 beginnende Geschäftsjahr gegolten haben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 19. Januar 1976

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 485), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Überwachungsbehörde" ersetzt durch die Worte

„des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

4. die Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 2,
5. die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 4,
6. die Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutzbeauftragten nach § 5,
7. die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 6

der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 504, 727),

8. die Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen nach § 2 Abs. 1,
9. die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 3,
10. die Anrechnung von Aus- und Weiterbildungszeiten nach § 4

der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten vom 12. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 957)

ist die Überwachungsbehörde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 510-7

Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank — Girozentrale — zu entsendenden Mitglieder*)

Vom 15. Januar 1976

Übersicht

Wahlberechtigung	§ 1
Wählbarkeit	§ 2
Wahlverfahren	§ 3
Wahlvorstand	§ 4
Wählerliste	§ 5
Wahlausschreiben	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Stimmabgabe	§ 8
Schriftliche Stimmabgabe	§ 9
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 10
Wahlergebnis	§ 11
Wahlniederschrift	§ 12
Mitteilung des Wahlergebnisses	§ 13
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 14
Stellvertretung und Ausscheiden	§ 15
Anfechtbarkeit	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17, 32) wird verordnet:

§ 1
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Bedienstete, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden.

§ 2
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten bei der Bank beschäftigt sind,
2. die nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgeschlagenen außerbetrieblichen Vertreter.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist oder zu dem in § 9 Abs. 4 des Gesetzes genannten Personenkreis gehört,
2. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
3. Mitglied des Wahlvorstandes (§ 4) ist,
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 3
Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Bank bekanntzumachen.

§ 4
Wahlvorstand

(1) Der Gesamtpersonalrat der Bank bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Kommt der Gesamtpersonalrat seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Bank bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Bank und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Bank hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner

*) GVBl. II 54-22

Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

§ 5
Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, die er bis zu Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Bank deutlich sichtbar zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1974 (GVBl. I S. 33), entsprechend.

§ 6
Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und die Zeit seines Erlasses,
2. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, die Satzung der Bank, das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens, das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung ausliegen.
4. den Hinweis, daß nur Bedienstete der Bank wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
6. den Hinweis, daß neun Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. den Hinweis, daß ein Wahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
9. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt soviel Namen enthalten soll, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
10. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, (Dienstadresse des Wahlvorstandes),
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
13. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck der Satzung der Bank, des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, dieser Wahlordnung und des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Bank zur Einsicht ausliegen.

§ 7
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Bank vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreter der Bediensteten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Vertreter, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Bank zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag der in der Bank vertretenen Gewerk-

schaften muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme zustimmen.

(7) Jeder Bewerber kann für die Wahl der Vertreter der Bediensteten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(8) Im übrigen sind die §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens aufgeführt sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu neun Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen die Namen von mehr als neun Bewerbern angekreuzt sind.

Im übrigen sind die §§ 16, 17 Satz 2 und 18 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk: „Schriftliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 10

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen neun Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreter sind die neun Bewerber gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber und der Stellvertreter,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber und Stellvertreter unverzüglich schriftlich von der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (z. B. Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Gesamtpersonalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Stellvertretung und Ausscheiden

(1) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, tritt der Stellvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ein.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates zieht.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Berichtigung

Betreff: Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17)*)

Das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 17) wird wie folgt berichtigt:

1. Vor § 17 wird die Überschrift **„C. Sparkassen mit überörtlichem Geschäftsbereich"** eingefügt.
2. Vor § 18 wird die Überschrift **„D. Schlußbestimmungen"** eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 54-7

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet —,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)